

BDO Legal News Gesundheitswirtschaft

Nr.2 | Februar 2024 | www.bdolegal.de

Inhalt

EuGH: Einsichtnahme in Behandlungsunterlagen - Keine Erstattung von Kosten für erste Kopie

Patienten haben das Recht auf Einsichtnahme in ihre Patientenakte. Haben sie auch die Kosten für Kopien zu tragen? Mit dieser lange kontrovers diskutierten Frage hatte sich der EuGH zu beschäftigen und hat eine wegweisende Entscheidung getroffen (Urteil vom 26.10.2023, Az. C-307/22).

Ambulante Strahlentherapie: Behandlungspflicht Ja - Abrechenbarkeit Nein

Im Jahr 2022 entschied das BSG, dass Krankenhäusern bei der Ausgliederung medizinischer Bereiche Grenzen gesetzt sind. In einem weiteren Urteil, dessen Entscheidungsründe Ende November 2023 veröffentlicht wurden, setzt der 1. Senat des BSG seine Rechtsprechung einer die Krankenhäuser beschränkenden Leistungserbringung bzw. Leistungsvergütung fort (Urteil vom 29.08.2023, Az. B 1 KR 18/22 R).

Entwicklung zu § 14c Abs. 1 UStG und Erfordernis der Rechnungskorrektur

Laut Urteil des FG Köln vom 25.07.2023 ist § 14c Abs. 1 UStG in richtlinienkonformer Auslegung dann nicht anwendbar, wenn der unrichtige Ausweis der Umsatzsteuer in Rechnungen zu keiner Gefährdung des Steueraufkommens geführt hat. Sollte die richtlinienkonforme Auslegung nicht möglich sein, so kann sich der Steuerpflichtige auf die unmittelbare Anwendung des Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG, sog. Mehrwertsteuersystemrichtlinie, berufen, sofern er dies beantragt hat (Orientierungssätze des Gerichts).

Über BDO LEGAL

Auf Grund der Kooperation mit der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist BDO LEGAL in der einzigartigen Position, Ihnen rechtliche Beratung in enger Zusammenarbeit mit Experten aus den Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Advisory anbieten zu können.

Durch unsere kooperative Verbindung auch zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen können wir unseren Mandanten dabei für jedes Land und jeden Markt maßgeschneiderte Lösungen anbieten bzw. vermitteln.

Wir von BDO LEGAL sind für unsere Mandanten nicht nur externe Berater, sondern stehen Ihnen als strategischer Partner bei der Steuerung und Umsetzung nationaler und internationaler Projekte zur Seite.

EuGH: Einsichtnahme in Behandlungsunterlagen - Keine Erstattung von Kosten für erste Kopie

Dr. Marc Anschlag, LL.M.
Rechtsanwalt
Tel.: +49 221 97357-306
marc.anschlag@bdolegal.de

In § 630g Abs. 2 BGB ist seit dem Jahr 2013 geregelt, dass ein Patient, der einen Anspruch auf eine Abschrift seiner Patientenakte hat, dem Arzt die Kosten der Anfertigung der Kopien erstatten muss. Art. 12,15 der erst einige Jahre später in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sehen dagegen vor, dass Auskünfte unentgeltlich erfolgen müssen. Nur bei offenkundig unbegründeten oder wiederholten Anträgen ist ein angemessenes Entgelt zulässig. Doch was gilt nun? Haben Patienten die Kosten für Kopien nun zu tragen oder nicht? Mit dieser lange kontrovers diskutierten Frage hatte sich der EuGH zu beschäftigen und hat eine wegweisende Entscheidung getroffen (s. dazu auch [BDO LEGAL INSIGHTS](#)).

Der Fall

Ein Patient forderte seine Zahnärztin auf, ihm eine Kopie seiner Krankenakte zu überlassen. Er wollte Haftungsansprüche gegen sie geltend machen, da ihr seiner Meinung nach Fehler bei seiner Behandlung unterlaufen sein sollen. Dem Wunsch kam die Ärztin nach und stellte dem Patienten - wie es § 630g Abs. 2 BGB erlaubt - die Kosten für die Kopien in Rechnung.

Im ersten Rechtszug vor dem AG Köthen und in der Berufungsinstanz beim LG Dessau-Roßlau war der Patient erfolgreich. Beide Entscheidungen beruhten auf einer Auslegung der anwendbaren nationalen Vorschriften im Lichte der Art. 12 Abs. 5 und Art. 15 Abs. 1 und 3 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die Zahnärztin ging in Revision und zog vor den BGH. Mit Beschluss vom 29.03.2022 (Az. VI ZR 1352/20) setzte dieser das Verfahren aus und legte die Sache dem EuGH vor, da es für den Erfolg der Revision auf die Auslegung der DS-GVO ankommen sollte.

Die Entscheidung

Mit Urteil vom 26.10.2023 (Az. C-307/22) entschied der EuGH, dass ein Patient das Recht habe, unentgeltlich eine erste Kopie seiner Patientenakte zu erhalten. Der Patient müsse sein Verlangen auch nicht begründen. Der EuGH begründet die Pflicht der Zahnärztin, unentgeltlich eine Kopie der Patientenakte zur Verfügung zu stellen, mit der Stellung der Ärztin. Als behandelnde Ärztin sei sie als Verantwortliche im Sinne der DS-GVO für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Patienten einzuordnen. Der Patient dürfe eine vollständige Kopie der Dokumente verlangen, die sich in der Patientenakte befinden, wenn dies für das Verständnis erforderlich sei. Dies schließt Daten aus der Patientenakte ein, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten. Selbst wenn das für Ärztinnen und Ärzte Zeit und Aufwand bedeute, müssten die wirtschaftlichen Interessen der Behandler zurückstehen, damit das Auskunftsrecht der DS-GVO praktisch wirksam ist.

Anders sei der Fall gelagert, wenn der Patient bereits eine Kopie der Akte erhalten habe und eine weitere wünscht. Dann, so der EuGH, könne der Verantwortliche ein Entgelt für die Zurverfügungstellung verlangen.

Fazit

Die Entscheidung des EuGH ist - nicht nur aus Patientensicht - zu begrüßen, da mit ihr umstrittene Fragen der DS-GVO geklärt wurden. Dies verschafft den deutschen Gerichten ein Stück mehr Klarheit, wenngleich längst nicht alle Rechtsfragen im Zusammenhang mit der DS-GVO geklärt sind und sicher weitere Fragen noch entstehen werden. Im hier vorliegenden Fall muss nun noch der BGH entscheiden.

Ambulante Strahlentherapie: Behandlungspflicht Ja - Abrechenbarkeit Nein

Christiane Brockerhoff
Rechtsanwältin
Tel.: +49 221 97357-151
christiane.brockerhoff@bdolegal.de

Am 26.04.2022 (Az. B 1 KR 15/21 R) entschied das BSG, dass Krankenhäusern bei der Ausgliederung medizinischer Bereiche Grenzen gesetzt sind. Das Krankenhaus dürfe wesentliche der vom Versorgungsauftrag umfassten Leistungen (hier: Strahlentherapie) nicht regelmäßig und planvoll auf Dritte auslagern, so das Gericht. Wesentlich seien dabei alle Leistungen, die in der ausgewiesenen Fachabteilung regelmäßig notwendig seien - mit Ausnahme unterstützender und ergänzender Leistungen. In einem weiteren Urteil, dessen Entscheidungsgründe Ende November 2023 veröffentlicht wurden, setzt der 1. Senat des BSG seine Rechtsprechung einer die Krankenhäuser beschränkenden Leistungserbringung bzw. Leistungsvergütung fort (Urteil vom 29.08.2023, Az. B 1 KR 18/22 R).

Der Fall

Streitig ist die Vergütung wegen vollstationärer Krankenhausbehandlung einer bei der Beklagten gesetzlich krankenversicherten Patientin, die im Jahr 2015 in der Klinik der Klägerin erfolgte. Bei der Klinik handelt es sich um ein Plankrankenhaus, das im Krankenhausplan 2015 der Freien und Hansestadt Hamburg mit einer Gesamtbettenzahl von 701, davon 243 im Fachgebiet Innere Medizin, ausgewiesen ist. Betten im Fachgebiet Strahlenheilkunde sah der Krankenhausplan zwar vor, allerdings nicht für die Klinik der Klägerin, die auch über keine Abteilung für Strahlentherapie verfügt. Die Aufnahme der an Krebs erkrankten Versicherten erfolgte zur Durchführung einer medikamentösen Chemotherapie. Bereits 10 Tage vor Beginn des vollstationären Krankenhausaufenthaltes hatte sich die Patientin in ambulanter Strahlentherapie befunden, welche während der stationären Behandlung und auch danach fortgeführt wurde. Die Klägerin hatte dabei für die Dauer des Aufenthalts der Versicherten den jeweiligen Transport der Patientin zu und von den Behandlungsräumen der Strahlentherapie-Praxis organisiert und bezahlt. Die Behandlungen stellte die Strahlentherapie-Praxis dem Krankenhaus nach den Regularien der GOÄ in Rechnung, die Behandlungen vor und nach dem Krankenhausaufenthalt rechnete sie gegenüber der zuständigen KV ab. Im Anschluss an die Entlassung der Versicherten stellte die Klägerin der Beklagten auf der Grundlage der Fallpauschale E08C (Strahlentherapie bei Krankheiten und Störungen der Atmungsorgane, ohne operativen Eingriff oder Beatmung (...)). nebst Zuschlägen insgesamt ca. 5000 € in Rechnung. Die Beklagte zahlte unter Zugrundelegung einer anderen DRG lediglich ca. die Hälfte des Rechnungsbetrages und argumentierte, dass die Fortführung der Bestrahlungen nicht von der Klägerin veranlasst worden sei, sondern die Verantwortung in den Händen der Praxis gelegen habe. Die Klägerin habe lediglich sichergestellt, dass die Versicherte die bereits feststehenden ambulanten Termine einhalten konnte. Da die Klägerin die Strahlentherapie mangels entsprechender Fachabteilung weder selbst durchgeführt noch veranlasst habe, könne sie diese bei der Kodierung nicht berücksichtigen. Die Klägerin klagte den Differenzbetrag nebst Zinsen ein und obsiegte in der ersten ebenso wie in der zweiten Instanz. Wegen grundsätzlicher Bedeutung ließ das Berufungsgericht die Revision zum BSG zu (s. dazu [BDO LEGAL INSIGHTS](#)). Dieses hob beide Urteile auf und wies die Klage des Krankenhauses ab.

Die Entscheidung

Das BSG entschied, dass die Klinik die von der Arztpraxis durchgeführte Strahlentherapie nicht habe kodieren dürfen, weil ihre Erbringung nicht vom Versorgungsauftrag der Klinik umfasst war. Zwar liege eine vom Krankenhaus veranlasste Leistung eines Dritten im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KHEntgG vor. Zu diesen gehörten nicht nur unterstützende und ergänzende Leistungen, wie etwa Laboruntersuchungen oder radiologische Untersuchungen, sondern auch ambulant durchgeführte eigenständige Behandlungsleistungen für mitgebrachte oder

interkurrente Erkrankungen. Denn zum Anspruch des Versicherten auf stationäre Behandlung gehöre auch die Abdeckung seines akuten, ohne die stationäre Aufnahme ambulant abzudeckenden Behandlungsbedarfs. Von diesem Grundsatz der Gesamtbehandlungsverantwortung gebe es für den Fall der Dialyse zwar eine gesetzlich geregelte Ausnahme (keine allgemeine Krankenhausleistung, § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KHEntgG). Diese Regelung auf die ambulante Strahlentherapie analog anzuwenden, komme jedoch nicht in Betracht. Denn der Gesetzgeber habe bewusst auf die Regelung weiterer Fallgruppen unter Hinweis darauf verzichtet, dass die Abgrenzung interkurrenter Erkrankungen von der Erkrankung, die Anlass für die stationäre Behandlung war, wegen der Vielzahl der Fallgestaltungen generell schwierig sei.

Auch wenn die Klinik im vorliegenden Fall die ihr obliegende Gesamtbehandlungsverantwortung in Bezug auf die ambulant durchgeführte Strahlentherapie wahrgenommen habe, sei die von der Arztpraxis für die Klinik durchgeführte Strahlentherapie gleichwohl nicht kodierfähig. Denn vom Krankenhaus veranlasste Leistungen Dritter seien nur dann als eigenständige Operationen und Prozeduren nach dem OPS kodierfähig, wenn das Krankenhaus sie nach dem Inhalt seines Versorgungsauftrags auch selbst erbringen durfte. Genau dies sei hier nicht der Fall gewesen (s. Krankenhausplan). Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen dürften nur im Rahmen des Versorgungsauftrags berechnet werden (Ausnahme: Notfall). Insofern sei der Begriff der kodierfähigen Leistungen enger als der der allgemeinen Krankenhausleistungen.

Fazit

Das Krankenhaus ist zwar zur Erbringung allgemeiner Krankenhausleistungen verpflichtet, kann diese aber nur insoweit kodieren, als sie auch zu seinem Versorgungsauftrag gehören. D.h. es bleibt bei der Vergütung nur der vom Versorgungsauftrag umfassten Leistungen. Dass dies in Fällen wie diesem - gelinde gesagt - nicht zufriedenstellend sein kann, sieht auch das BSG, wenn es in der Entscheidung heißt „Soweit in Konstellationen wie der vorliegenden der Aufwand für eine vom Krankenhaus veranlasste Strahlentherapie mit der Fallpauschale nicht adäquat abgegolten sein sollte, könnte der Gesetzgeber Strahlentherapieleistungen, die nicht für sich genommen stationär erbracht werden müssen, dem ambulanten Sektor zuweisen und eine vergleichbare Ausnahmeregelung wie bei der Dialyse schaffen“. Ob dies weiterhilft, ist fraglich. Denn, wie das BSG ja selbst ausgeführt hat, hat der Gesetzgeber bisher jedenfalls wegen tatsächlicher Abgrenzungsschwierigkeiten bewusst auf die Regelung weiterer Fallgruppen verzichtet.



Entwicklung zu § 14c Abs. 1 UStG und Erfordernis der Rechnungskorrektur



Natalia Murujew
Managerin
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel.: +49 221 97357-172
natalia.murujew@bdo.de

Hintergrund

Zahlreiche Krankenhausträger haben sich seit geraumer Zeit im Zusammenhang mit Medikamentenlieferungen an ambulant behandelte Patienten mit den Fragen des in diesem Zusammenhang anwendbaren Umsatzsteuersatzes zu befassen. In der Folge der einzelnen bereits geklärten Feststellungen stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen die Rückerstattung der Umsatzsteuer seitens des Finanzamts beantragt und ggf. erfolgen kann. In diesem Zusammenhang war der Anstoß die erste Rechtsprechung bzgl. des richtigen Umsatzsteuersatzes auf die individuell hergestellten und gelieferten Zubereitungen. Aktuell drehen sich die überwiegenden Streitpunkte um die Lieferung von sog. Fertigarzneimittel an die ambulant behandelten Patienten.

Werden die Fragen des richtigen Umsatzsteuersatzes gelöst, stellt sich als Folgefrage: Unter welchen Bedingungen die Rückerstattung der zu viel angemeldeten und an das Finanzamt abgeführten Umsatzsteuer erfolgen kann. Diese Frage beschäftigt die Krankenhausträger im Falle des offenen Umsatzsteuerausweises in Rechnungen für die Lieferung der individuell hergestellten Medikamente sowie der sog. Fertigarzneimittel gleichfalls.

Die Finanzverwaltung beharrte bisher in diesen Fällen unter Verweis auf § 14c Abs. 1 UStG darauf, dass ein Rückerstattungsanspruch des Leistungserbringers -hier Krankenhausträger- gegenüber der Finanzverwaltung erst nach der Erstellung und dem Versand einer korrigierten Rechnung sowie Erstattung des entsprechenden Steuerbetrages an die Leistungsempfänger erfolgen kann. Dem könnte die aktuelle Rechtsprechung auf europäischer und nationaler Ebene entgegenstehen und ein Umdenken in der Praxis der Finanzverwaltung bewirken.

Entscheidung

In einer Entscheidung vom 25.07.2023 hat das Finanzgericht Köln (Az. 8 K 2452/21) im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit ohne Krankenhausbezug grundsätzliche Ausführungen zum Anwendungsfall des § 14c Abs. 1 UStG gemacht.

Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des EuGH vom 08.12.2022 (Az. C-378/21) und die Folgeentscheidung des österreichischen Bundesfinanzgerichtes vom 27.01.2023 (GZ.RV/7100930/2021) vertritt das Finanzgericht Köln die Ansicht, dass sich bei richtlinienkonformer Auslegung des § 14c Abs. 1 UStG keine Steuerschuld ergibt, wenn der unrichtige Ausweis der Umsatzsteuer zu keiner Gefährdung des Steueraufkommens führt. Dies liegt insbesondere in den Fällen vor, so das Gericht weiter, in denen der Empfänger der Rechnung nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (Rdnr. 161-182). Folge einer richtlinienkonformen Auslegung des § 14c Abs. 1 UStG wäre dann, dass keine Korrekturhandlungen (Versand korrigierter Rechnungen und Erstattung des Steuerbetrages an Leistungsempfänger) zum Erlangen des Erstattungsbetrags erforderlich sind.

Sollte § 14c Abs. 1 UStG nicht richtlinienkonform interpretierbar sein, so ist nach Auffassung des Finanzgerichts Köln eine unmittelbare Anwendung des Art. 203 MwStSystRL möglich, wenn diesbezüglich ein Antrag des Steuerpflichtigen vorliegt.

Übertragen auf die Krankenhausträger hätte dies zur Folge, dass in den Fällen, in denen die Rechnungen für die Medikamentenlieferungen mit einem unrichtigen Umsatzsteuersatz erstellt wurden und die Empfänger der Rechnungen nicht vorsteuerabzugsberechtigte Dritte sind, z.B. Privatpersonen oder Krankenversicherungsträger,

unter Berufung auf die Ausführungen des Finanzgerichts Köln eine Erstattung der Umsatzsteuer, ggf. unter Anrechnung der Vorsteuer, ohne weitere Korrekturhandlungen beantragen könnten.

Reaktion der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung hat gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Köln Revision eingelegt, die unter dem Aktenzeichen V R 16/23 beim BFH anhängig ist. Inwiefern die Ausführungen des Gerichts zu der Auslegung des § 14c Abs. 1 UStG davon erfasst sind, ist nicht ersichtlich.

Ein gesondertes Schreiben oder Äußerung der Finanzverwaltung bzgl. der Entscheidung des EuGH sowie die Folgeentscheidungen des österreichischen Bundesfinanzgerichts und des Finanzgerichts Köln ist bis heute noch nicht erfolgt. Dem Vernehmen nach soll jedoch zeitnah ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu dem Anwendungsbereich des § 14c UStG unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung erlassen werden.

Empfehlung

Für Krankenträger ist die vorliegende Entscheidung des Finanzgerichts Köln im Rahmen der oben genannten Konstellationen eine erfreuliche und hilfreiche Grundlage für die Argumentation in entsprechenden Fällen. Jetzt bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung ihre Auffassung so bald wie möglich kundtut, um die Klarheit und Rechtssicherheit in den zahlreichen offenen Fällen herbeizuführen.





HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111

MÜNCHEN

Zielstattstraße 40
81379 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144

STUTTGART

Eichwiesenring 11
70567 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-350

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11

MÜNSTER

Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Telefon: +49 251 322015-300
Telefax: +49 251 322015-200

OLDENBURG

Rosenstraße 2-4
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180

LEER

Hauptstraße 1
26789 Leer
Telefon: +49 491 978 80 333
Telefax: +49 491 978 80 165

Herausgeber

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln
www.bdolegal.de

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

Geschäftsführer/Managing Directors: Dr. Holger Otte • Dr. Dietrich Dehnen • Parwáz Rafiqpoor
Sitz der Gesellschaft/Registered Office: Hamburg - Amtsgericht Hamburg/District Court Hamburg HR B 130609

